

VSG 04 / U3 / 15

## Urteil

### **Einspruch des Verein 1 vom 23.04.2015 gegen die Nichtzulassung der männlichen Jugend A zur Vorqualifikation der Oberliga Ostsee-Spree für die Saison 2015/2016.**

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Günter Braun (VfL Humboldt)	Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 28. April 2014 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch des Verein 1 gegen die Nichtzulassung der männlichen Jugend A zur Vorqualifikation zur Oberliga-Ostsee-Spree wird zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr ist verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

### **Sachverhalt:**

Nach Abschluss der Saison teilt der Jugendausschuss mit Vertretern der Vereine die Ligen neu ein. Hierzu bedient er sich eines Punktsystems, das der Jugendausschuss im Einverständnis mit den Vereinsvertretern ausgearbeitet hat. Falls noch Plätze in den Ligen frei sind, können die Vereine den Antrag stellen, dort eingegliedert zu werden. Melden sich mehr Vereine als Plätze frei sind, wird eine Qualifikationsrunde ausgetragen. Um eingegliedert, bzw. zur Qualifikation zugelassen zu werden, können neben dem Punktesystem auch Bedingungen gestellt werden. Darüber entscheidet ein Gremium, bestehend aus zwei Mitgliedern des Jugendausschusses sowie zwei Vereinsvertreter.

- 2 -

PARTNER DES HVB

Im vorliegenden Fall hat die männliche Jugend A vom Verein 1 nach der Saison 2014/2015 den Berliner Meistertitel errungen. Der Verein meldete aufgrund dieser Tatsache und mit Hinweis auf den Punkt 3.3 des am 26.04.14 vom Verbandstag beschlossenen Arbeitsplan Jugend für die Saison 2014/2015 seine A-Jugend für die Vorqualifikation zur Oberliga-Ostsee-Spree.

Außerdem meldete der Verein den Zugang von 10 Spielern für ihre neue A-Jugend.

Der Jugendausschuss stellte nach sorgfältiger Überprüfung an Hand der eingereichten Unterlagen fest, dass der Punkt 3.3 des Arbeitsplanes nicht erfüllt sei. Hier steht, dass Mannschaften, die in der abgeschlossenen Saison in einer unteren Liga den 1. Platz belegt haben, das Anrecht besitzen an einer Qualifikation teilzunehmen, sofern sie nach der Punktwertung nicht schon aufgestiegen bzw. qualifikationsberechtigt sind. Im Qualifikationsmeldebogen Jugend- Bundesliga und Oberliga-Ostsee-Spree Saison 2015/2016 steht unter Punkt 1, Qualifikation männliche A-Jugend, dass laut Arbeitsplan, und hier wird Bezug genommen auf den Punkt 2.2 des Arbeitsplans Jugend 2014/2015, nur die sechs Besten im Punktesystem und der **B-Jugendmeister** gemeldet werden dürfen.

Da Verein 1 in der Punktwertung nicht unter den sechs Besten Mannschaften steht, A-Jugend und nicht B-Jugend Meister wurde und die zehn genannten Neuzugänge nach den Kriterien des Jugendausschusses als nicht Leistungsstark befunden wurden, erhielt der Verein keine Zulassung zur Vorqualifikation zur Oberliga-Ostsee-Spree.

Hiergegen richtet sich der Einspruch des Einspruchführers.

Der Einspruch ist form-und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet.

### **Entscheidungsgründe:**

Das VSG folgt den Ausführungen des Jugendausschusses, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme der männlichen Jugend A des Verein 1 an den Vorqualifikationsspielen zur Oberliga-Ostsee-Spree nicht erfüllt sind. Allein schon nach den Voraussetzungen des Arbeitsplanes Jugend Saison 2014/2015 Punkt 2.2 wurden Regularien nicht erfüllt. Es wurden weder Punkte erreicht um unter die sechs Besten zu gelangen, noch wurde die männliche B-Jugend Berliner Meister um das Anrecht für die Qualifikationsspiele zu erhalten. Auch die Spielerwechsel von Verein 2 nach Verein 1 ändern dies nicht, selbst wenn die Punktwertung der männlichen Jugend B der letzten zwei Spielzeiten berücksichtigt würde. Eine Härtefallregelung trifft hier auch nicht zu, denn nach den Kriterien des Jugendausschusses hätten diese Spieler entweder Auswahlspieler sein, oder aus einer starken B-Jugend kommen müssen.

Auch der von Verein 1 angesprochene Punkt 3.3 des Arbeitsplanes Jugend 2014/2015 dient nicht als Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorqualifikationsspielen für die Oberliga-Ostsee-Spree, da diese nicht dem HVB, sondern der Oberliga zugehörig sind.

Das VSG kann in der Auslegung der Regularien für die Zulassung zu den Qualifikationsspielen durch den Jugendspielausschuss im vorliegenden Fall keine Fehler erkennen und somit musste der Einspruch zurückgewiesen werden.

Gleichwohl legt das VSG dem Jugendausschuss nahe, im Sinne eines sportlichen Miteinanders die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Qualifikationsspielen derart verständlich festzuhalten, dass diese für jedermann unmissverständlich sind.

Ebenso ergeht der dringende Hinweis, dass gemäß § 45 Abs.1 DHB-RO die Entscheidung einer Spielleitenden Stelle durch einen **schriftlichen Bescheid** ergehen und eine **Rechtsmittelbelehrung** beigefügt werden muss.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

50,00 € Einspruchsgebühr  
25,00 € Verwaltungskostenpauschale  
32,00 € Verbandssportgericht  
107,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender

gez. Günter Braun  
Beisitzer

gez. Christian Kroll  
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

gez. Matthes Westphal  
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1